

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

in unserem Zweiteiler zum Thema **Zollrecht und Zollabwicklung** haben wir uns in der letzten Ausgabe der Importseite gewidmet. Nun stehen Zollprüfungen im Rahmen der **Exportkontrolle** im „Brennpunkt“. Eine rechtzeitige Vorbereitung in Form einer Implementierung von zollprüfungsfesten Prozessen und internen Kontrollen ist unverzichtbar.

In der Rubrik „Steuern“ beschäftigen wir uns erneut mit der **Steuerstrukturierung** zur Vermeidung einer **Doppelbesteuerung bei Wegzug von Gesellschaftern** ins Ausland. Ein neues BMF-Schreiben ist im Grundsatz zwar unternehmerfreundlich, lässt jedoch einige Fragen offen und könnte auch gegen EU-Recht verstoßen – Rechtssicherheit sieht anders aus. Wenig unternehmensfreundlich hat dagegen der BFH die **Anforderungen an Rechnungen für einen Vorsteuerabzug** neu festgesetzt. Dafür kommt das Gericht den Familien beim **Kindergeld** einmal mehr entgegen.

Aus wirtschaftsrechtlicher Perspektive ist das neue Gesetz zur **Bekämpfung der Korruption** von Bedeutung, denn es dehnt den Begriff der Korruption sehr weit aus. Über die geografischen Grenzen Deutschlands hinausgehend thematisiert ein weiterer Beitrag ein Urteil des BGH zur länderübergreifenden Möglichkeit der **Eröffnung eines Insolvenzverfahrens**.

Weiterhin niedrige Zinsen bescheren den HGB-Bilanzierern noch einige Jahre steigende Pensionsrückstellungen aufgrund sinkender Diskontierungszinsen. Der Gesetzgeber hat jetzt (zu) spät reagiert und bringt jede Menge zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Unternehmen.

In unserer Reihe „Corporate Finance“ werden Ihnen vier Optionen an die Hand gegeben, wie auch Mittelständler weiterhin Zugang zu **Innovationen** haben und diese **fördern und finanzieren** können.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team von
PKF Fasselt Schlage

Inhalt

» BRENNPUNKT



- » Zollrechtliche Gestaltungsempfehlungen – Teil B: Vorbereitung auf Zollprüfungen im Rahmen der Exportkontrolle

» STEUERN

- » Umstrukturierungen im Konzern – Mehr Rechtssicherheit mit neuem BMF-Schreiben zu § 50i EStG
- » Rechnungsausstellung: Postfach als Anschrift des Leistenden ausreichend?
- » Kindergeld: Masterstudium kann Teil der Erstausbildung sein

» RECHT

- » Das neue Gesetz zur Bekämpfung der Korruption
- » Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in einem anderen EU-Mitgliedstaat: Anerkennung oder Unterstellung von Insolvenztourismus?

» RECHNUNGSLEGUNG

- » Pensionsrückstellungen: Anpassung des Rechnungszinses gem. § 253 Abs. 2 HGB

» CORPORATE FINANCE

- » Strategien zur unternehmensübergreifenden Innovationsförderung und -finanzierung

Zollrechtliche Gestaltungsempfehlungen – Teil B: Vorbereitung auf Zollprüfungen im Rahmen der Exportkontrolle

Die Empfehlungen zum Nachweis des Warenursprungs im Importfall haben in der letzten Ausgabe der PKF Nachrichten das Problem aufgegriffen, dass keineswegs „Waffengleichheit“ von Zollbehörden und Unternehmen herrscht. Im Anschluss hieran steht hier nun der Export im Fokus. Spätestens wenn der Zoll eine Prüfung ankündigt, sollten sich Unternehmer intensiv auf diese Prüfung vorbereiten und sich auch auf überraschende Anfragen einstellen. Nachfolgend stellen wir den Ablauf einer Zollprüfung und mögliche Schwerpunkte einer Exportkontrolle dar.

I. Anlässe für eine Zollprüfung

Die Anlässe für eine Zollprüfung sind sehr unterschiedlich. Sie ergeben sich insbesondere aus der Abgabenordnung, dem Zollkodex, dem Außenwirtschafts- und dem Marktordnungsgesetz sowie aus völkerrechtlichen Verträgen. Aufgrund der Vielzahl von Verpflichtungen, die Grundlage einer Zollprüfung sein können, sollten die Unternehmen rechtzeitig klären, welche Vorschriften sie zu befolgen haben (Stichwort „Compliance“) und wie sie sich auf eine Zollprüfung vorbereiten können. Verstöße können weitreichende Folgen haben, wie z. B.

- die Nacherhebung von Zöllen oder
- den Verlust der Begünstigung als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO) mit dem einhergehenden Verlust von wichtigen, teils betriebsnotwendigen Erleichterungen bei der Deklaration.

II. Ablauf einer Zollprüfung

Eine Zollprüfung unterliegt weitgehend dem gleichen nationalen Verfahrensrecht wie eine steuerliche Außen-

prüfung, da das Verfahrensrecht – anders als das materielle Zollrecht – bislang nicht EU-weit harmonisiert wurde. Damit entspricht der Ablauf einer Zollprüfung im Grundsatz dem Ablauf einer steuerlichen Außenprüfung. Der Zoll kündigt die Prüfung, den zu prüfenden Zeitraum und den Anlass der Prüfung an. Im Vergleich zu einer Außenprüfung kommt aber der Dokumentation ein weit höheres Gewicht zu, weil im Zollrecht viele Tatbestände allein vom Vorliegen der richtigen Unterlage abhängig gemacht werden. Wenn nach Auffassung der Zollprüfer Unternehmen die Vorschriften nicht beachtet haben, drohen – je nach Gewichtung – eine Ermahnung, die Nachforderung der entsprechenden Abgaben und im Extremfall Ordnungsgeld oder Freiheitsstrafen.

Zudem könnten Regressansprüche des Geschäftspartners entstehen, z. B. wenn dieser wegen unzutreffender Ursprungsbescheinigungen einen Nacherhebungsbescheid von seiner nationalen Zollbehörde erhält.

III. Präferenzprüfungen

Zollprüfungen können auch im Interesse eines anderen Staats eingeleitet werden. In diesem Fall wird Deutschland z. B. um die Prüfung der Voraussetzungen für eine Handels erleichterung ersucht, die völkerrechtlich vereinbart worden ist. Letzteres ist insbesondere in den sog. Präferenzabkommen der Fall, in denen zwischen

den beteiligten Staaten eine Minderung oder sogar ein Verzicht von Einfuhrzöllen geregelt worden ist. Deutschland (als Ausfuhrland) hat dann im Interesse des Einfuhrlands zu prüfen, ob die Ursprungsbescheinigungen, die von inländischen bzw. innergemeinschaftlichen Unternehmern für die Zollerleichterung ausgestellt wurden, richtig sind. Der Zoll prüft detailliert, ob die Ware ihren Ursprung in Deutschland bzw. in einem anderen EU-Mit-



Der Katalog für Dual Use-Güter ist zu beachten.

gliedstaat hat. Um diesen Nachweis führen zu können, sind die Organisation und die Prozesse so einzurichten, dass die Präferenzkalkulation nachvollziehbar dokumentiert werden kann.

» **Beispiel:** Stellt ein Unternehmen Produkte aus verschiedenen Einzelteilen her, muss der Ursprung sämtlicher Einzelteile nachgewiesen werden können, um im Ergebnis den Ursprung des hergestellten Produkts beweisen zu können. In den Prozess sind Einkauf, Verkauf und Buchhaltung einzubeziehen.

IV. Außenwirtschaftsprüfungen

Gegenstand von Zollprüfungen sind zunehmend auch die Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts. Das Außenwirtschaftsrecht dient Sicherheitsinteressen und ist für Zwecke der Terrorismusbekämpfung in den letzten Jahren immer wieder verschärft worden. Die Verpflichtungen umfassen eine Meldepflicht für Zahlungen in das Ausland und Anzeigepflichten bzw. Pflichten zur Einholung von Genehmigungen für den Export bestimmter Waren.

Davon sind nicht nur Exporte betroffen, die einem sog. Embargo unterliegen (wie derzeit z. B. Exporte nach Russland) oder unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen, sondern auch der Export von sog. Dual-Use-Gütern. Das sind Güter, die bei entsprechender Verwendung für Zwecke eingesetzt werden können, die den Interessen der Bundesrepublik bzw. der EU entgegenstehen. Schwierigkeiten entstehen hier, da die Möglichkeit einer missbräuchlichen Verwendung häufig nicht offensichtlich ist.

» **Beispiel:** Wenn beispielweise ein Tauchboot mit entsprechenden technischen Einrichtungen (Sonar, etc.) zu einem Windpark in der Nordsee verbracht wird, ist zu prüfen, ob dieser Export anzeige- bzw. genehmigungspflichtig ist. Auf den ersten Blick ist die „missbräuchliche Verwendungsmöglichkeit“ hier sicherlich nicht erkennbar.

Der Abgleich der zu exportierenden Güter mit den aufgelisteten Gütern in den sehr umfassenden Anhängen zur EG-Dual-Use-Verordnung erfordert detaillierte technische Kenntnisse.

» **Empfehlungen:** Für den Fall einer Außenwirtschaftsprüfung sollte der Unternehmer nachweisen können, dass er seine betriebliche Organisation nach Maßgabe der Compliance eingerichtet hat. Generell ist allen Unternehmen zu empfehlen, bereits im Vorfeld von Zollprüfungen umfassend zu analysieren, welche Verpflichtungen bestehen. Bei Verstößen sind die Verpflichtungen nachzuholen oder zumindest nachweisbar organisa-

torische Maßnahmen zu treffen, die solche Verstöße für die Zukunft verhindern. Wenn mit strafrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden muss, sollte die Option einer Selbstanzeige in Betracht gezogen werden. Bei der Analyse, der Einrichtung von Prozessen und Dokumentationen sowie in einem eventuellen Rechtsschutzfall unterstützt Sie ihr PKF-Berater gerne.

STEUERN

Umstrukturierungen im Konzern – Mehr Rechtssicherheit mit neuem BMF-Schreiben zu § 50i EStG

» **Für wen:** Unternehmensgruppen, die im Sinne ihrer Gesellschafter Umstrukturierungen mit internationalem Bezug planen.

» **Sachverhalt:** In der Ausgabe September 2015 haben wir mit dem Brennpunkt zum Thema „Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Internationalisierung der Gesellschafter“ auf den in 2013 neu eingeführten § 50i EStG und den damit verbundenen Beratungsbedarf hingewiesen. In letzter Konsequenz kann es in Anwendungsfällen zu einer echten Doppelbesteuerung kommen, da das Ausland nach den DBA-Regelungen und Deutschland gem. § 50i Abs. 1 EStG besteuern kann. Um dies zu vermeiden, wurde auf mögliche Umstrukturierungskonstellationen hingewiesen. Gleichzeitig machten wir jedoch auf das Risiko des neu eingeführten § 50i Abs. 2 EStG aufmerksam. Nach dieser Vorschrift waren die notwendigen Umstrukturierungen nur noch unter Inkaufnahme der Besteuerung der vorhandenen stillen Reserven durchführbar.

Die vielfach geforderte Entschärfung bzw. Einschränkung des § 50i Abs. 2 EStG auf Missbrauchsfälle liegt nun mit einem BMF-Schreiben vom 21.12.2015 vor. Für eine steuerneutrale Umstrukturierung mit dem Ziel der Vermeidung der Doppelbesteuerung wird der Praxis durch eine sog. Billigkeitsmaßnahme der Weg geebnet. Dazu ist ein übereinstimmender Antrag des übertragenden und des übernehmenden Rechtsträgers bezüglich der Nichtanwendung des § 50i Abs. 2 EStG erforderlich. Ferner gilt der Antrag nur, soweit das deutsche Recht auf Besteuerung der laufenden Einkünfte und eines Veräußerungs- bzw. Entnahmegewinns nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird.

Umstrukturierungen im Konzern können zwar nun mit größerer Rechtssicherheit durchgeführt werden. Dennoch bleibt eine Reihe von Fragen offen. Beispielsweise werden unentgeltliche Übertragungen auf gemeinnützige Stiftungen oder Familienstiftungen bislang nicht begünstigt. Zudem könnte sich ein Verstoß gegen das Unionsrecht ergeben, da eine differenzierte Bewertung von Inlands- und Auslandsfällen erfolgt.

Die Problematik ist durch das BMF-Schreiben also nicht vollumfänglich gelöst. Eine Gesetzesanpassung scheint weiterhin erforderlich und wird dem Vernehmen nach auch diskutiert. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber dann alle Inlandsfälle aus dem Anwendungsbereich des § 50i Abs. 2 EStG entfernt.

» **Empfehlung:** In den meisten Inlandsfällen kann nun vorerst die Doppelbesteuerung vermieden werden. Das bedeutet aber, dass die notwendigen Strukturanpassungen bereits vor einem möglichen Auslandseinsatz oder gar Wegzug der Gesellschafter installiert werden sollten. Unsere PKF-Experten stehen Ihnen hierbei gerne zur Seite.

Rechnungsausstellung: Postfach als Anschrift des Leistenden ausreichend?

» **Für wen:** Unternehmen, die Rechnungen mit Umsatzsteuer ausstellen bzw. empfangen.

» **Sachverhalt:** Der Vorsteuerabzug setzt bekanntlich voraus, dass der Unternehmer eine Rechnung besitzt, die alle gesetzlichen Mindestangaben gem. § 14 Abs. 4 UStG enthält. U. a. sind der Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers anzugeben. Nach einem BFH-Urteil vom 22.7.2015 ist hierunter eine Anschrift zu verstehen, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung und Rechnungsausstellung bestanden hat und unter der der Leistende auch tatsächlich seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet. Eine Anschrift, die lediglich eine postalische Erreichbarkeit des Unternehmens gewährleistet („Briefkastensitz“ oder ein Postfach), reicht nicht aus.

Im Urteilsfall wurde dem Rechnungsempfänger der Vorsteuerabzug aus den erhaltenen Rechnungen versagt. Der Rechnungsaussteller hatte eine Anschrift angegeben, an welcher er keine geschäftliche Tätigkeit entfaltet (sondern nur das von ihm u. a. mit der Abwicklung des Schriftverkehrs beauftragte Buchhaltungsbüro). Daran änderte auch nichts, dass der Empfänger keine Kenntnis von der unrichtigen Anschrift des Leistenden hatte. Der

Empfänger habe die Obliegenheit, sich über die Richtigkeit der Rechnungsangaben zu vergewissern, argumentierte das Gericht.

Jedenfalls für die Postfachangabe ist die Finanzverwaltung derzeit noch anderer Auffassung und lässt eine solche genügen (vgl. Abschn. 14.5 Abs. 2 Satz 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses). Zudem ist aktuell ein weiterer Fall beim BFH anhängig (Az.: V R 25/15), in welchem das FG Köln in erster Instanz eine Anschrift, an welcher keine geschäftlichen Aktivitäten stattfanden, als ausreichend beurteilte. Sinn und Zweck sei es „nur“, den (leistenden) Unternehmer eindeutig zu identifizieren. Inhaltlich ähnlich argumentiert der EuGH in einem Urteil vom 22.10.2015 (Az.: Rs. C-277/14).

» **Empfehlung:** Soweit es möglich ist, sollten Unternehmer prüfen und ggf. dokumentieren, dass die Anschrift des Leistenden in der Rechnung tatsächlich den Geschäftssitz und nicht bloß einen „Briefkastensitz“ darstellt. Ob sich die vom BFH vertretene enge Auslegung allerdings in der Rechtsprechung und in der Praxis durchsetzt, bleibt abzuwarten. Unter Berücksichtigung der weiteren Urteile scheint dies sogar eher fraglich. Wir halten Sie hierzu in jedem Fall auf dem Laufenden und informieren Sie rechtzeitig, wenn sich konkreter Handlungsbedarf abzeichnet.

» **Mehr zum Thema:** Das BFH-Urteil (Az.: V R 23/14) ist unter www.bundesfinanzhof.de im Volltext einsehbar.

Kindergeld: Masterstudium kann Teil der Erstausbildung sein

» **Für wen:** Eltern von studierenden Kindern.

» **Sachverhalt:** Für ein volljähriges Kind, welches aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann Kindergeld beansprucht werden, sofern es sich noch in der Berufsausbildung befindet. Nach Abschluss der ersten Ausbildung (z. B. auch Studium) besteht der Anspruch nur dann fort, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit mit mehr als 20 Wochenstunden regelmäßiger Arbeitszeit nachgeht.

Entsprechend versagte die Familienkasse das Kindergeld in einem Fall, bei dem das Kind nach Abschluss des Bachelor-Studiums „Wirtschaftsmathematik“ einen Masterstudiengang derselben Fachrichtung aufgenommen hatte und nebenbei als studentische Hilfskraft (21,5 Stunden pro Woche) tätig war. Familienkasse und Finanzverwaltung sahen die Erstausbildung mit Erreichen des Bachelor-Abschlusses als beendet an.

Diese Auffassung war falsch, wie der BFH mit Urteil vom 3.9.2015 entschied. Wenn das Masterstudium zeitlich und inhaltlich auf das vorangegangene Bachelorstudium abgestimmt ist und das angestrebte Berufsziel erst mit dieser weiterführenden Qualifikation erreicht werden kann, ist es Teil der Erstausbildung. Diese Voraussetzungen wurden im Streitfall bejaht, so dass es auf die Erwerbstätigkeit nicht mehr ankam.

» **Empfehlung:** Da die Dienstanweisungen der Familienkassen von anderen Grundsätzen ausgehen, wird es in vielen Fällen erforderlich sein, die neue Rechtsprechung durch Einlegung von Rechtsmitteln durchzusetzen. Hierbei unterstützen wir Sie gerne. Zu beachten ist zudem, dass der kindergeldrechtliche Erstausbildungsbegriff nicht mit dem Erstausbildungsbegriff, der für den Abzug von (vorweggenommenen) Werbungskosten maßgebend ist, übereinstimmt. Insoweit ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich.

» **Mehr zum Thema:** Das Urteil des BFH mit dem Az. VI R 9/15 finden Sie unter www.bundesfinanzhof.de.

RECHT

Das neue Gesetz zur Bekämpfung der Korruption

» **Für wen:** Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die sich der Gefahr von Bestechlichkeitsvorwürfen ausgesetzt sehen.

» **Sachverhalt:** Am 20.11.2015 ist das Gesetz zur Reform von Korruptionsdelikten in Kraft getreten. Ausweislich der Begründung des Bundesjustizministeriums wurden bei der Reformierung die internationalen Vorgaben zur Bekämpfung von Korruption umgesetzt. Zudem wurden Strafbarkeitslücken geschlossen und die Korruptionsstrafbarkeit im geschäftlichen Verkehr erweitert. Die Korruptionsvorschriften aus anderen Gesetzen sind nun im Strafgesetzbuch zusammengefügt.

Der bisherige Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr sieht vor, dass ein Vorteil als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung gewährt wird. Nun sind auch Fälle strafbar, bei denen es nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung, sondern zu einer Verletzung der Pflichten des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber kommt (sog. Geschäftsherrenmodell). Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Arbeitnehmer seine Pflich-

ten gegenüber seinem Arbeitgeber verletzt und dafür von einem Zulieferer oder Dienstleister einen Vorteil erhält.

Das Erweitern des Schutzzwecks auf die Interessen des Arbeitgebers stößt teilweise auf starke Kritik, da ursprünglich nur der faire Wettbewerb geschützt werden sollte. Den Vermögensinteressen der Arbeitgeber werde bereits durch Zivil- und Arbeitsrecht in ausreichendem Maße entsprochen.

» **Empfehlung:** Mit Blick auf den neuen Straftatbestand des Geschäftsherrenmodells sind nun unternehmensinterne Richtlinien und Prozesse zu überprüfen, damit Angestellte nicht unnötigen Strafbarkeitsrisiken ausgesetzt sind.

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in einem anderen EU-Mitgliedstaat: Anerkennung oder Unterstellung von Insolvenztourismus?

» **Für wen:** An einem Insolvenzverfahren beteiligte Gläubiger und Schuldner.

» **Sachverhalt:** Mit Urteil vom 10.9.2015 hat sich der BGH mit der Anerkennung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in einem EU-Mitgliedstaat befasst. Nach bisheriger Rechtsprechung deutscher Gerichte kann die Zuständigkeit bezüglich der Verfahrenseröffnung von Gerichten anderer Mitgliedstaaten nur in Ausnahmefällen überprüft werden. Da in den vergangenen Jahren zunehmend „Insolvenztourismus“ in Länder mit kürzerer Restschuldbefreiung betrieben wurde, gewinnt die Überprüfbarkeit der Verfahrenseröffnung deutlich an Relevanz.

In dem zugrunde liegenden Fall wurde der beklagte Unternehmer B aus einer Bürgschaft in Anspruch genommen. Auf seinen Antrag hin wurde anschließend in England ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröff-



Insolvenztourismus in bestimmten Fällen möglich

net. Mit Hinweis auf das britische Insolvenzverfahren hatte sich der B der Inanspruchnahme zwar widersetzt, es folgte jedoch die antragsgemäße Verurteilung durch das LG Köln. Dieses sah in der Verlegung des Lebensmittelpunkts des B nach England einen Verstoß gegen die deutsche öffentliche Ordnung. Dem LG Köln zufolge habe B seinen Lebensmittelpunkt nur verlegt, um sich den berechtigten Forderungen seiner Gläubiger zu entziehen. In der Revision gab der BGH dem B Recht und vertrat die Auffassung, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in einem Mitgliedstaat dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens entspricht und anzuerkennen sei. Ein Verstoß gegen die deutsche öffentliche Ordnung sei nur in Ausnahmefällen einschlägig, etwa wenn die Entscheidung des Eröffnungsstaats in einem nicht hinnehmbaren Gegensatz zur Rechtsordnung der Bundesrepublik stehe. Dies sei erst dann gegeben, wenn eine willkürliche Entscheidung des mitgliedstaatlichen Gerichts zu vermuten ist.

» **Hinweis:** Sofern der Lebensmittelpunkt in einem anderen Mitgliedstaat nicht nur vorgetäuscht ist, kann die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auch dort beantragt werden.

RECHNUNGSLEGUNG

Pensionsrückstellungen: Anpassung des Rechnungszinses gem. § 253 Abs. 2 HGB

» **Für wen:** Unternehmen, die ihren Beschäftigten eine betriebliche Altersversorgung anbieten bzw. angeboten haben.

» **Sachverhalt:** Ein Ende der anhaltenden Niedrigzinsphase ist weiterhin nicht in Sicht. Für Unternehmen bedeutet das: Rückstellungen werden durch das niedrige Zinsumfeld in die Höhe getrieben. Das Unternehmensergebnis wird belastet und die Darstellung der wirtschaftlichen Lage verzerrt.

Dieser Entwicklung wirkt der deutsche Gesetzgeber nun entgegen. Auf Vorschlag des Bundeskabinetts hat der Deutsche Bundestag am 18.2.2016 das „Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ verabschiedet. Das Gesetz sieht eine Anpassung des § 253 HGB vor. Bei der Durchschnittsbetrachtung zur Ermittlung des

Zinssatzes für die Bewertung von Pensionsrückstellungen ist nicht mehr auf die vergangenen sieben, sondern zehn Geschäftsjahre abzustellen. Dies hat zur Folge, dass der die Unternehmen belastende Zinseffekt aus den immer niedriger werdenden Durchschnittszinsen auf mehr Jahre verteilt wird.

Zudem wird ein neuer § 253 Abs. 6 HGB angefügt. Hiernach ist der sich zwischen der sieben- und zehnjährigen Durchschnittsbetrachtung ergebende Unterschiedsbetrag jährlich von den Unternehmen zu ermitteln und im Anhang oder unter der Bilanz anzugeben. Darüber hinaus steht ein solcher Unterschiedsbetrag nicht für Ausschüttungen an die Gesellschafter zur Verfügung. Damit haben Unternehmen künftig entsprechende Bewertungsgutachten auf der Basis der alten wie auch der neuen Durchschnittsbetrachtung in Auftrag zu geben. Außerdem ist jährlich eine (teils komplexe) Neuermittlung der ausschüttungsgesperrten Beträge vorzunehmen.

Der von der Bundesbank veröffentlichte Zinssatz für die siebenjährige Durchschnittsbetrachtung liegt zum 31.12.2015 bei 3,9%. Es ist zu erwarten, dass der neue zehnjährige Durchschnittszins in Kürze veröffentlicht wird.

» **Empfehlung:** Die Neuregelungen gelten grundsätzlich für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 enden. Wahlweise kann aber auch eine rückwirkende Anwendung für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen und vor dem 1.1.2016 enden, erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die Neuregelungen formal noch im März 2016 in Kraft treten. Bilanzierende Unternehmen sollten daher in Erwägung ziehen, ihre Abschlüsse bis dahin offen zu halten, um das vorgesehene Wahlrecht zur vorzeitigen Anwendung zweifelsfrei nutzen zu können.

CORPORATE FINANCE

Strategien zur unternehmensübergreifenden Innovationsförderung und -finanzierung

» **Für wen:** Unternehmer, die durch Investitionen in Innovationen ihre Wettbewerbsfähigkeit sichern wollen.

» **Sachverhalt:** Statistiken belegen: Innovative Unternehmen wachsen schneller und erzielen eine höhere Umsatzrendite. Trotzdem geht nach Studien der KfW und des

DIHK (Deutscher Industrie- und Handelskammertag) der Anteil der Mittelständler, die als innovativ bezeichnet werden, zurück. Dies lässt darauf schließen, dass der Mittelstand diese Domäne mehr und mehr den großen Unternehmen überlässt. Dabei sind in Zeiten historisch niedriger Zinsen und oft überschüssiger Liquidität gerade für mittelständische Unternehmen Investitionen in Innovationen interessant. Zielsetzungen sind dabei interessante Renditen und/oder Innovationen für die eigene zukünftige Wettbewerbsfähigkeit und Stabilität. Wenn Innovationsprojekte nicht innerhalb der bestehenden Unternehmensstrukturen abbildbar sind, bestehen alternative Strategien zur Innovationsförderung und -finanzierung, die im Folgenden skizziert werden.

(1) Frühzeitige Beteiligung an Startups durch Venture Capital:

Venture Capital ist Wagniskapital bzw. Risikokapital, das jungen, innovativen Unternehmen meist in einer frühen Entwicklungsphase als Eigenkapital zur Verfügung gestellt wird. Im Gegenzug erhalten die Kapitalgeber Unternehmensanteile. Insbesondere das sog. Corporate Venture Capital, bei dem am Markt etablierte Unternehmen das Kapital zur Verfügung stellen, hat in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen.

Viele große Unternehmen investieren – teils über eigens dafür gegründete Tochterunternehmen (z. B. BMW i Ventures) – in vielversprechende innovative Unternehmen. Dabei streben sie nicht nur finanzielle Rendite, sondern häufig auch strategische Ziele an. Unternehmen, die dabei nicht selbst als Kapitalgeber auftreten wollen, können sich über entsprechende Venture-Capital-Fonds an innovativen Startups beteiligen. Hierbei besteht häufig der Vorteil in der Diversifizierung der Investments auf mehrere Unternehmen und somit die Reduzierung des Risikos eines Totalausfalls der Investition. An einem solchen Fonds beteiligen sich weitere Investoren, wobei jedoch eine künftige Kaufoption vertraglich vereinbart werden kann. Aufgrund der frühen Beteiligung ist diese Form der Finanzierung besonders

riskant, da häufig noch keine Marktreife seitens des Startups vorhanden ist.

(2) Minderheitsbeteiligung an bzw. Übernahme eines innovativen Startups:

Alternativ zum Venture Capital ist auch eine Minderheitsbeteiligung an innovativen Startups, deren Produkte oder Dienstleistungen bereits ihre Marktreife unter Beweis gestellt haben, möglich. Der Vorteil für mittelständische Unternehmen besteht darin, zunächst die Entwicklung eines Unternehmens beobachten zu können, bevor investiert wird. Ebenso kann besser evaluiert werden, ob eine Beteiligung unter stra-



Für Innovation ist es nie zu früh

tegischen Gesichtspunkten interessant ist. Als Beispiel für dieses Modell kann die Beteiligung der EOS GmbH, Weltmarktführer für 3D-Druck, am Münchner Startup DyeMansion genannt werden.

(3) Ausgliederung von Projekten in Zweckgesellschaften:

Eine Ausgliederung von innovativen Projekten in Zweckgesellschaften ist eine Option, wenn z. B. die Entfaltung von Ideen durch die bestehende Unternehmenskultur eingeschränkt wird. Mittels einer solchen Ausgliederung kann die Unternehmensführung gezielt neue Strukturen schaffen, die unabhängig von Kapazitäten und Strukturen im Mutterunternehmen existieren und somit Ideen und Innovationskraft fördern. Die Unternehmensführung kann

darüber hinaus frei entscheiden, ob neben Kapital auch Arbeitskräfte oder Vermögenswerte in die neu gegründete Zweckgesellschaft übergehen sollen. Ebenso kann diese Form der Innovationsförderung helfen, das finanzwirtschaftliche Risiko zu reduzieren, indem sich neben weiteren strategischen Investoren auch Finanzinvestoren an der Gesellschaft beteiligen können. Das Ausfallrisiko ist somit auf das eingebrachte Kapital sowie möglicherweise die übertragenen Vermögenswerte begrenzt.

(4) Strategische Partnerschaften bzw. Mentoring: Für Unternehmen, die nicht in andere Unternehmen oder Fonds investieren wollen oder können, bietet sich die Möglichkeit, über strategische Partnerschaften bzw. entsprechende Mentoring-Initiativen frühzeitig Zugang zu Gründern sowie deren Ideen und Innovationen zu erlangen. Startups wiederum profitieren insbesondere von der Erfahrung in und der Vernetzung mit dem Mittelstand. Zahlreiche Initiativen (wie z. B. „Mittelstand von heute plus Startups = Mittelstand von morgen“ vom Bundesverband Deutsche Startups) unterstützen dabei, Kontakte herzustellen. Diese können im Rahmen einer strategischen Partnerschaft relevant sein, so dass sich im Ergebnis ein für alle Seiten gewinnbringendes Modell einstellt.

» **Empfehlung:** Unternehmen, die in Innovationen investieren möchten, sollten neben unternehmensinternen Investitionen in Innovationsprojekte auch alternative Förderstrategien in Betracht ziehen. So können sich mit-

telständige Unternehmen einen breiteren Zugang zu Innovationen sichern.

KURZ NOTIERT

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall: Zuschläge berücksichtigen!

Im Rahmen von sozialversicherungsrechtlichen Prüfungen wird derzeit verstärkt kontrolliert, ob üblicherweise gewährte Zuschläge (z. B. Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge) auch bei der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall berücksichtigt wurden. Ist dies nicht der Fall, werden darauf Sozialversicherungsbeiträge nacherhoben. Die Höhe der Nachzahlung wird nach dem sog. Anspruchsprinzip (d. h. Beiträge entstehen in dem Zeitpunkt, in dem der Beschäftigte einen Anspruch auf Entgeltzahlung erzielt) ermittelt. Betroffene Unternehmen sollten ihre Abrechnungspraxis überprüfen.

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Geht nicht, gibt's nicht. Geht so nicht, das gibt's.“

Artur Fischer, 31.12.1919 – 27.1.2016, deutscher Unternehmer und einer der größten Erfinder aller Zeiten.

Impressum

PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft mbB

www.pkf-fasselt.de

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft · Rechtsanwälte

14050 **Berlin** · Platanenallee 11 · Tel. +49 30 306 907-0
47059 **Duisburg** · Schifferstraße 210 · Tel. +49 203 30001-0
20354 **Hamburg** · Jungfernstieg 7 · Tel. +49 40 35552-0

38122 **Braunschweig** · Theodor-Heuss-Str. 2 · Tel. +49 531 2403-0
60325 **Frankfurt** · Ulmenstr. 37-39 · Tel. +49 69 17 00 00-0
50670 **Köln** · Gereonstraße 34-36 · Tel. +49 221 1643-0

39340 **Haldensleben** · Hagenstr. 38 · Tel. +49 3904 66 38-0
38350 **Helmstedt** · Böttcherstr. 51 · Tel. +49 5351 12 01-0
14476 **Potsdam** · Am Lehnitzsee 5 · Tel. +49 33208 223 55
56856 **Zell (Mosel)** · Schlossstraße 34 · Tel. +49 6542 96300-0

06114 **Halle** · Bernburger Straße 4 · Tel. +49 345 52 521-0
56410 **Montabaur** · Aubachstraße 13 · Tel. +49 2602 93 11-0
18055 **Rostock** · Am Vögenteich 26 · Tel. +49 381 491 24-0

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

*PKF Fasselt Schlage ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Fasselt Schlage übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-fasselt.de einsehbar.